

Gewässerschutz bei Lagerung, Produktion und Verarbeitung von Lacken und Druckfarben

- **Bundeseinheitliche Regelung zum Gewässerschutz**
In Deutschland werden Stoffe und Gemische seit August 2017 bundeseinheitlich auf Grundlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft. Alle bisher rechtsverbindlich eingestufteten Stoffe wurden zuletzt im August 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- **Einstufung spezieller Azofarbstoffe und -verbindungen als stark wassergefährdend**
Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist auch die Einstufung von Azofarbstoffen und Azoverbindungen mit einer potentiell durch reduktive Azospaltung freisetzbaren, krebserzeugend eingestuften Aminkomponente als stark wassergefährdend (WGK 3) rechtsverbindlich geworden. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Gelb- und Orange-Pigmente sowie Lacke, Farben und Druckfarben, die diese Pigmente mit mehr als 3 Prozent enthalten, vom Hersteller in WGK 3 einzustufen sind. Anlagen, in denen solche Pigmente, Lacke und Farben in erheblichem Umfang hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, müssen überprüft und gegebenenfalls umgebaut werden.
- **Einstufung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt**
Die Einstufung der Azopigmente und die damit verbundene Einstufung von Lacken und Druckfarben in WGK 3 ist aus unserer Sicht wissenschaftlich nicht gerechtfertigt: Die Azopigmente selbst sind weder krebserzeugend noch toxisch und ihrem Wesen nach nicht wasserlöslich. Die Einstufung der Azopigmente in WGK 3 wurde aus der Begründung der MAK-Kommission zur Festlegung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Azofarbstoffe abgeleitet. Diese Begründung wird derzeit im Hinblick auf ihre Gültigkeit für Azopigmente überprüft.

Dafür setzen wir uns ein:

1. Überprüfung der Einstufung

Es ist zu erwarten, dass in dem MAK-Eintrag zu Azofarbstoffen eine Klarstellung aufgenommen wird, dass Azopigmente nicht die gleichen Merkmale aufweisen wie Azofarbstoffe. Nach der Überarbeitung muss die WGK-Einstufung durch das Umweltbundesamt überprüft und gegebenenfalls zurückgezogen werden.

2. Keine Pflicht zur Umrüstung vor endgültiger Klärung

Bevor nicht die Rechtslage eindeutig geklärt ist, lehnen wir Forderungen nach einer technischen Umrüstung von Anlagen ab. Daher sollte bei Forderungen durch Behörden die Sachlage entsprechend geschildert und ein Umbau aufgrund der Umstufung der Azopigmente abgelehnt werden. Unseren Mitgliedern stehen diesbezügliche detaillierte Argumentationshilfen zur Verfügung.